



# Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

## Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	SCHWEIZERISCHER VIEHHÄNDLER VERBAND (SVV)
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 Postfach 660  CH-7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.06.2015     Otto Humbel Präsident  Peter Bosshard Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) .....	3
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11).....	4
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	4
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	4
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1) .....	5
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	5
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7).....	5
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	5
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	6
BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	6
BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	7
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	9
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) .....	10
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	11
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	12
BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura .....	12
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181).....	12
WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione.....	13
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01) .....	13

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Direktor Lehmann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Anhörungsunterlagen zum Agrarpaket AP 2014-17, "Herbst 2015" und der Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns an dieser Stelle.

Als Schw. Viehhändler-Verband (SVV) nehmen wir Stellung zu jenen Punkte die der Kerntätigkeit unserer Mitglieder entspricht. Der SVV äussert sich insbesondere zu der Schlachtviehverordnung (BR 12), der TVD-Verordnung (BR 14), der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (BR 15) sowie der Schlachtgewichtsverordnung (WBF 02).

Wir möchten aber an dieser Stelle einmal mehr festhalten, dass wir immer mehr grosse Skepsis gegenüber der neuen Agrarpolitik 2014-2017 haben. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass wenn 63 Prozent alle Ganzjahresbetriebe weniger Direktzahlungen erhalten, dass BLW in einer Pressemitteilung kommuniziert, dass man mit der neuen Agrarpolitik auf dem richtigen Weg ist. Das Pendel dieser Agrarpolitik hat zu strak auf der Seite der Oekologie ausgeschlagen und bedarf dringender Korrekturen zu Gunsten der Produktion. Ein Blick auf die Marktsituation beim Rindvieh zeigt, dass die Versorgung des Schweizer Marktes mit Schweizer Schlachttieren ein bedenklich tiefes Niveau angenommen und wir immer mehr auf Importe angewiesen sind. Kann das wirklich das Ziel des ausgeprägten Grasland Schweiz sein ?

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur administrativen Vereinfachung werden vom SVV unterstützt, sie sind ungenügend und die Mehrheit von ihnen reduziert nicht direkt den administrativen Aufwand der Landwirtschaftsbetriebe. Sie zeigen zudem die absurde Komplexität der aktuellen Agrarpolitik auf. In Anhang 6 der Direktzahlungsverordnung wird beispielsweise ausgeführt, dass „(...) brünstigen Tieren (...) während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden können“. Diese Formulierung zeugt von Entmündigung und von mangelnder Wertschätzung gegenüber den Tierhaltern. Die Verordnungen sollten der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen, wie sie von Berufsleuten erwartet werden darf und sollten keiner solchen Präzisierung bedürfen.

Momentan handelt es sich bei den vorgeschlagenen Vereinfachungen eher um eine Alibiübung als um den tatsächlichen Willen, den administrativen Aufwand für die Bauernfamilien und den nachgelagerten Stufen zu reduzieren.

## BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Aufhebung von Art. 19 Abs. 3 und 4 als Folge des diesbezüglichen Bundesgerichtsurteils wird begrüsst. Damit wird eine Hürde für die Versteigerungen von Zollkontingentsanteilen abgebaut.

**BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SVV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in der SV, um die bestehenden Durchführungsbestimmungen in der SGV als Verordnung des WBF weiterzuführen sowie den Vollzug der SGV dem BLW zu übertragen. Ebenso begrüsst der SVV die Absicht, die Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts an eine private Organisation zu übertragen. Wir erachten es als folgerichtig, der beauftragten Organisation nach Art. 26 Abs. 1 mittels neuem Bst. a<sup>bis</sup> die Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts zu übertragen. Dies insbesondere aus Gründen der Kompetenz und der Neutralität, welche diese Organisation zu gewährleisten hat.

Damit die beauftragte Organisation die von ihr verlangte Unabhängigkeit wahren kann und keine Interessenkonflikte zwischen den Vollzugsaufgaben zur neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren und den Kontrollen zur Ermittlung des Schlachtgewichts entstehen, ist es unabdingbar, dass jegliche Verwaltungsmassnahmen nach Art. 169 Abs. 1 Bst. a (Verwarnungen) oder h (Belastungen mit einem Betrag bis höchstens 10'000 Franken) des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 **durch die Behörden** und nicht durch die beauftragte Organisation verfügt werden.

Der im Kommentar zu den Änderungen der SV erwähnte, im Verordnungstext jedoch nicht formulierten Anspruch nach systematischen Kontrollen der Ermittlung des Schlachtgewichts in den grossen Schlachtbetrieben und stichprobenweisen Kontrollen in den übrigen Schlachtbetrieben ist mit dem vorgesehenen Budget von 100'000 Franken nicht im erforderlichen Umfang realisierbar. Das Budget hat nicht nur die Kontrollen selbst, sondern auch Positionen wie, Ausbildung des Personals, Administration, Dokumentation, Spesen, etc. abzudecken.

**Nicht akzeptieren kann der SVV die in den Anhörungsunterlagen (Seite 105, 3-letzter Abschnitt) aufgeführte Finanzierungslösungen.** Der Vollzug von gesetzlichen Bestimmungen ist eine staatliche Aufgabe, die auch mit Staatsmitteln zu finanzieren ist. Es kann nicht sein, dass vom Bund einfach ein Maximalbetrag von CHF 100'000.- bereit gestellt wird und die restlichen Aufwände sind durch die Branche zu finanzieren. Wie lehnen daher diesen Finanzierungsvorschlag - sei es durch Umlagerung von Mitteln für Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und / oder durch die Einführung von Gebühren - ab. Wir erlauben uns an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Bund über die Versteigerung der Importkontingente Fleisch jährlich Nettobeiträge in dreistelliger Millionenhöhe einnimmt. Dieses Geld kommt bereits von der Fleischbranche !

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5a	<sup>3</sup> Das BLW kann die beauftragte Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a <sup>bis</sup> mit der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts betrauen. <del>Diese kann-</del> Das BLW kann Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a oder h des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19982 verfügen, wenn gegen Bestimmungen der Verordnung des WBF vom ... <sup>3</sup> über die Ermittlung des	Um Interessenkonflikte zu vermeiden sind Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a oder h einzig durch die Behörden zu verfügen. Damit kann auch die erforderliche „Gewaltentrennung“ zwischen Kontrollorgan und Sanktionsorgan gewährleistet werden. Vgl. auch einleitende Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Schlachtgewichts verstossen wird.	
Art. 16 Abs. 1-1 <sup>ter</sup>		Der SVV unterstützt die Präzisierungen.
Art. 19		Der SVV begrüsst die Aufhebung der Regelung zur Einfuhr vor Bezahlung der Zuschlagspreise sowie die damit verbundene administrative Entlastung der Importeure.
Art. 20		Der SVV begrüsst die Aufhebung von Art. 20.
Art. 26 Abs. 1 Bst. a <sup>bis</sup>		Der SVV begrüsst, dass die Kontrolle der Bestimmungen zur Ermittlung des Schlachtgewichts mittels Leistungsvereinbarung an eine private Organisation übertragen wird. Er unterstützt die im Kommentar festgehaltene Absicht, in den grossen Schlachtbetrieben systematische Kontrollen und in den kleineren Schlachtbetrieben Stichprobenkontrollen durchzuführen. Der Verzicht auf eine Präzisierung des Kontrollumfangs ermöglicht es dem BLW, die Kontrolle der Bestimmungen zur Ermittlung des Schlachtgewichts dem Budget und anderen Eckwerten sinnvoll anzupassen.



**BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die HBV in der gültigen Form verhindert produktionstechnisch sinnvolle Strukturen. Gerade die Diskussion um die Reduktion der Antibiotikaresistenzen zeigt, dass die Struktur unserer Betriebe ein wesentlicher Faktor ist. Zu viele Ferkel von verschiedenen Zuchtbetrieben müssen im Mastbetrieb gemischt werden. Ideal wäre, wenn die Ferkel im gleichen Betrieb oder in einem Mastbetrieb mit der entsprechenden Grösse ausgemästet werden könnten. Wir unterstützen dabei die Suisseporcs, dass das Produktionsstättenmodell umgesetzt wird. Mit der Anwendung der HBV auf die Produktionsstätte und nicht auf den Betrieb könnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden, ohne dass sogenannte „Tierfabriken“ entstehen würden.

Die Präzisierungen der HBV im Bereich der Höchstbestände Geflügel werden begrüsst.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art.2 Höchstbestände	Betriebe müssen folgende Höchstbestände einhalten: a. bei Tieren der Schweinegattung: 1. 250 Zuchtsauen über 6 Monate alt, säugend und nicht säugend, 2. 500 Zuchtsauen über 6 Monate alt, nicht säugend <del>oder Remonten</del> , auf Deck- oder Wartebetrieben von Erzeugerinnen mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion, 3. 1500 abgesetzte Ferkel bis 35 kg, 4. 2000 abgesetzte Ferkel bis 35 kg, auf spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben ohne andere Schweinekategorien, 5. 1500 Mastschweine oder Aufzuchttiere über 35 kg bis zum Abferkeln.	Die bestehende Verordnung verhindert eine sinnvolle Eingliederung von Jungtieren zur Bestandeseerneuerung bei Deck-/Wartebetrieben. Der „präzisierte“ Vorschlag des BLW verhindert bei Deck-/Wartebetrieben die Anwendung von Art. 3, welcher für die naturgemässe, sinnvolle Bestandeseerneuerung notwendig ist. Für die Schaffung und Erhaltung einer hohen Tiergesundheit ist die Aufzucht der Nachzucht zur Bestandeseerneuerung auf dem Betrieb zwingend und gehört zur guten landwirtschaftlichen Praxis und zur Gesamtproduktion. Der unbestimmte Begriff Remonte soll nicht mehr verwendet werden. Er ist mit Aufzuchttiere 35 kg LG bis zum erstmaligen Abferkeln (Alternative bis zum erstmaligen Belegen) zu ersetzen.
Art. 3 Zulässiger Gesamtbestand	Neu Buchstabe c Mastkälber, die von den auf dem Betrieb gehaltenen Milchkühen stammen	Gerade im Zusammenhang mit der gazen Problematik der Tränkerschlachtungen und der Tiergesundheit ist es wichtig, dass die frischgekalbten, meistens männlichen Kälber, möglichst lange auf dem Geburtsbetrieb verbleiben.

**BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Aufhebung der mengenmässig beschränkten Abfrage von Tierverkehrsdaten pro Tag (30 Abfragen pro Tag) nach Artikel 12 Absatz 1 der TVD-Verordnung durch Drittpersonen wird durch den SVV mehr als begrüsst. Wir danken an dieser Stelle dem BLW für die Aufnahme und Umsetzung unseres langjährigen Anliegens. Wir gehen davon aus, dass die Tierdaten das Tierdetail und die Tiergeschichte umfassen. Gerade bei der Tränker-Vermarktung sind wir darauf angewiesen, die Vorfahren eines Tränker betreffend der Rassen zu überprüfen. Aber auch in der allgemeinen Schlachtviehvermarktung ist der Viehhandel darauf angewiesen, die Daten der TVD möglichst einfach und effizient nutzen zu können, um dem Anliegen der Verwerter gerecht zu werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 2 Bst. a	Die Möglichkeit zur Meldung der Herdendaten über Integratoren vorsehen.	Die Ausdehnung der Registrierungspflicht für Tierhaltungen mit Hausgeflügel wird im Grundsatz begrüsst. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die betreffende Datenerfassung für die Mehrheit der Geflügelherden nicht besser an die betreffenden Integratoren nach Vorliegen einer Einverständniserklärung des einzelnen Produzenten übertragen werden könnte. Die jeweiligen Integratoren verfügen in der Geflügelproduktion über die Angaben zu den jeweiligen Herdengrössen.
Aufhebung von Art. 12 Abs. 2 und 2 <sup>bis</sup>		Die vorgesehene Verfügbarkeit von Tierdaten ohne mengenmässige Beschränkung wird begrüsst. Wir teilen die Einschätzung, dass mit der Beschaffung der Identifikationsnummern der Tiere ein ausreichender Schutz vor Massenabfragen gewährleistet sein sollte. Wichtig ist, dass die Tierdaten die Tiergeschichte und die Tierdetails umfassen (siehe auch allgemeine Bemerkungen)
Art.12 Abs. 1, Bst. a	Bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung: <i>die Standortadresse und</i> den BVD-Status einer Tierhaltung	Die Tierhaltungsnummer identifiziert eine Produktionsstätte und deren Standort soll aus praktischen Gründen mitgeliefert werden. Wir betrachten die Standortadresse nicht als persönliche, sondern als betriebliche Daten. Deshalb entstehen auch keine Konflikte mit dem Datenschutz. Im übrigen wird mit dem Einschub der Standortadresse die bisherige Praxis

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
		beschrieben.
Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 1		Die Ermöglichung der Beschaffung der genannten TVD-Daten durch die für Vollzugsaufgaben beigezogenen Firmen und Organisationen bzw. der Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen wie auch der Tiergesundheitsdienste wird begrüsst.

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die kostenlose Offenlegung von Tierdaten gegenüber Drittpersonen, Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen wie auch der Tiergesundheitsdienste unter der Voraussetzung, dass die Identifikationsnummer des Tieres bekannt ist, wird vom SVV begrüsst. Es fragt sich jedoch, ob bzw. inwieweit die Erhebung einer Gebühr von 2 Franken für die Beschaffung der Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere pro Tierbestand und Jahr sinnvoll ist, wenn der damit verbundene administrative Aufwand den voraussichtlichen Gesamteinnahmen von rund Fr. 60'000.- gegenüber gestellt wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 4 Ziffer 4.3.2	streichen	Fehlende Geburts- oder Importmeldungen sind nicht feststellbar, weil sie bis dahin keine Tieridentität vergeben wurde und somit das System kein Tier kennt dem etwas „Fehlendes“ zuzuordnen wäre.
Anhang, Ziffer 5.1	streichen	Angesichts des administrativen Aufwandes und den voraussichtlichen gesamtschweizerischen Einnahmen von rund Fr. 60'000.- stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Erhebung einer Gebühr von 2 Franken für die Beschaffung der Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere pro Tierbestand und Jahr. Im Sinne der Reduktion des administ-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rativen Aufwandes ist diese Gebühr zu streichen und die besagte Dienstleistung den genannten Organisationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

**WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wie bereits in den Ausführungen zur Schlachtviehverordnung festgehalten, begrüsst der SVV, dass mit der vorliegenden neuen Verordnung des WBF die bestehenden Durchführungsbestimmungen der SGV grundsätzlich unverändert und ohne zeitliche Verzögerung übernommen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Kommentare zur Schlachtviehverordnung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 2	streichen	Mit der Verschiebung der Vollzugskompetenzen von den Kantonen hin zum Bund ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb den Kantonen und Gemeinden gleichwohl die Möglichkeit eingeräumt werden soll, für die Ermittlung des Schlachtgewichts private Personen zu bestimmen. Wir erachten hierfür Abs. 1 alleine, d.h. die Ermittlung des Schlachtgewichtes durch den Schlachtbetrieb, als ausreichend.
Art. 10	Das Bundesamt für Landwirtschaft vollzieht diese Verordnung, <del>soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.</del>	Gemäss der vorgeschlagenen Änderung in der Schlachtviehverordnung regelt gemäss dem neuen Art 5a Abs. 1 das WBF mit der vorliegenden Schlachtgewichtsverordnung die Ermittlung des Schlachtgewichts. Indem die Vollzugskompetenz von den Kantonen ans WBF bzw. ans BLW übertragen wird, erübrigt sich der der zweite Passus in Artikel 10.

**BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zu dieser Verordnung überlassen wir die Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.